

besonders die 2. Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche) erklären, wonach er Grafts Konzept durchgeführt habe – ein krasses Fehlurteil (W. Schneider hat vollkommen recht: S. 147). Sonst könnte Amberger nicht einerseits Grafts Definition der Pastoraltheologie übernehmen, zugleich aber die Sailers als klassisch preisen (S. 168 Anm. 13). Mit der Aufnahme Ambergers stellt sich mir auch die Frage, warum dann die auf D. Gollowitz OSB zurückgehende pastoraltheologische Tradition (in vielen Auflagen und Bearbeitungen) bis hin zur ganz neuen Konzeption bei M. Benger CSSR total fehlt? Weil sie zur (aktuellen) »Bewußtwerdung« nichts beiträgt, werden die Herausgeber im Einklang mit dem Forschungsstand antworten, wie – so füge ich dann freilich hinzu – Amberger auch. (Bei solcher Auswahl ist mir nicht ganz wohl, doch gehört das in den Zusammenhang der von mir bevorzugten Antwort auf die oben gestellten beiden ersten Fragen).

Bei den Autoren des 20. Jahrhunderts ist es viel schwieriger, sich an den Stand der Forschung zu halten, weil hier noch wenig geforscht wurde. Die Einführung zu *Pfiegler* macht sogar den Eindruck, der Autor (S. Szegvari) hätte ohne dieses Korsett, das ohnehin »nur spärliche Anhaltspunkte« liefert, mehr sagen können (S. 80). Bei *Bopp* sind die Deutungen bislang kontrovers und »beschränken sich ... auf globale Versuche einer Einordnung« (J. Müller, S. 23; eine Dissertation ist in Arbeit, S. 24 Anm. 8). Am leichtesten läßt sich *Arnold* dokumentieren, weil seine Stärke eben im »Grundsätzlichen« liegt, und weil er dieses »Grundsätzliche« in immer neuen Anläufen publiziert hat. Damit sei ein weiteres angemerkt: Autoren, die (mehr oder minder klar) ihre Auffassung von Pastoraltheologie darlegen, passen am besten in das Konzept der Herausgeber (was freilich einen sehr hohen Abstraktionsgrad bedingt). Konkretionen, wo sie vorliegen, können dann in diesem Rahmen kaum mehr als zufällig dokumentiert werden. Man vergesse ja nicht, daß auch noch Homiletik, Katechetik und Liturgik bei den meisten Autoren zur Pastoraltheologie gehören. Die Einführungen zu den literarisch weniger ausgelagerten Autoren liest man mit Interesse (wie etwa: K. Fronzek über Pittroff, W. Schneider über Graf mit [wohl] vollständiger Bibliographie, J. Müller über Bopp und S. Szegvari über Pfiegler).

Stichproben haben ergeben, daß die editorische Sorgfalt nicht immer gewahrt wurde. In der Rautenstrauchbibliographie, die sich auf J. Müller und B. F. Menzel stützt, steht zum Beispiel »Entwurf zur Errichtung der Generalseminare ... , Wien 1782«; bei Müller lese ich »Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien ... , Wien 1784«; ähnliches gilt für den folgenden Titel, der übrigens 1784 eine vermehrte Auflage erlebte (S. 25). Oder hat hier Menzel recht, der freilich für den ersten Titel die Auflage von 1784 als 2. vermehrte aufführt? In der *Arnold*-Bibliographie fehlt »Pastoraltheologische Durchblicke« (Freiburg 1965), zugleich die Quellenangabe des Auszugs (S. 141), der daraus stammt (S. 13–50, 86–89).

Einen Druckfehler (im Text von Bopp, S. 37) muß ich noch mitteilen, weil er so erbaulich ist. Demnach spricht der hl. Petrus Canisius »so abgrundtief demütig von seiner Richtigkeit (nihileitas)«. Nun ist mir – ohne dem Heiligen nahetreten zu wollen – bekannt, daß die sich demütig Gebärdenden dadurch oft nur unterstreichen wollen, wie recht sie immer haben. Der Heilige hat aber gewiß die »Nichtigkeit« gemeint. Willen wir es wenigstens hoffen.

Eugen Paul

JOHANN ADAM MÖHLER: Nachgelassene Schriften. Nach den stenographischen Kopien von Stephan Lösch (1881–1966), hg. von RUDOLF REINHARDT. Bd. 1: Vorlesungen, Entwürfe, Fragmente. Übertragen, bearbeitet und eingeleitet von REINHOLD RIEGER (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien Bd. 52). Paderborn: Bonifatius Druck-Buch-Verlag 1989. 301 S. Ln. DM 56,-.

Wer sich je mit Johann Adam Möhler beschäftigt hat, weiß um die komplizierte Geschichte seines literarischen Nachlasses: Der frühe Tod des Gelehrten, der vieles im Rohzustand und ungeordnet zurückließ, die sträfliche Unachtsamkeit der Nachlassverwalter sowie äußere Einflüsse wie die Zerstörung Münchens im Zweiten Weltkrieg können als Gründe genannt werden. Hinzu kommt die für den gängigen Wissenschaftsbetrieb ebenso bezeichnende wie traurige Tatsache, daß zwei Kollegen in derselben Fakultät an einer Möhlerausgabe arbeiteten, ohne daß der eine vom anderen wußte. Die Mühe des einen, Josef Rupert Geiselman, erbrachte die in ihrem Wert freilich umstrittene Neuausgabe des Möhlerschen Erstlings, der »Einheit«, und seines Hauptwerks, der »Symbolik«. Die Bemühungen des anderen, Stephan Lösch, führten zur Edition der für die Möhlerforschung nach wie vor unverzichtbaren »Gesammelten Aktenstücke und Briefe«.

Im Nachlaß Löschs fand sich eine Fülle von zumeist stenographischen Transskriptionen Möhlerscher Manuskripte, die deshalb so wertvoll sind, da letztere durch Kriegseinwirkung als vernichtet, zumindest als

verschollen gelten müssen. Auf Anregung und unter der Leitung des Tübinger Kirchenhistorikers Rudolf Reinhardt, dem derzeitigen Besitzer des Nachlasses Lösch, konnte nun der erste Band einer auf zwei Bände konzipierten Ausgabe Nachgelassener Schriften Johann Adam Möhlers vorgelegt werden, die aus dem besagten Nachlaß stammen. Reinhold Rieger hat sich der entsagungsvollen Mühe unterzogen, die stenographischen Kopien Löschs zu übertragen und für diese Edition zu bearbeiten (vgl. die auf den Seiten 29–32 dargestellten Prinzipien).

Der vorliegende Band umfaßt neben einer »Einführung zur Gesamtedition« (S. 12–26) aus der Feder des Herausgebers Rudolf Reinhardt, in der die Schicksale des Möhler-Nachlasses bis zu den Transskriptionen Löschs nachgezeichnet werden, fünf Stücke unterschiedlichen Umfangs und Inhaltes, denen jeweils eine knappe editorische Einleitung des Bearbeiters Reinhold Rieger vorangestellt ist. Erstens: »Pragmatische Blicke«, eine Studie zum Problem der Häresie, die, wie der synoptische Vergleich im Apparat der vorliegenden Ausgabe deutlich macht, eine Vorstufe der Möhlerschen »Einheit« darstellt; Zweitens: Aufzeichnungen des Repetenten Möhler für seine Metaphysik-Repetitionen, die v. a. für eine Aufarbeitung der katholischen Auseinandersetzung mit Kant im frühen 19. Jahrhundert von Interesse sein könnten; Drittens: Vorarbeiten und Fragmente einer »Geschichte der Einführung der christlichen Religion in Süddeutschland«, die dann tatsächlich von Möhlers Schüler und Nachfolger auf dem Tübinger Lehrstuhl, Carl Joseph Hefe, geschrieben wurde; Viertens: das Manuskript der »Apologetik«-Vorlesung, die der Privatdozent Möhler in Vertretung des erkrankten Ordinarius Drey hielt, und das im wesentlichen, wie wohl kaum anders zu erwarten, die Gedanken seines Lehrers wiedergibt (Vgl. dazu die differenzierten Ausführungen des derzeit mit der Überlieferung des Dreyschen Werkes wohl am besten vertrauten A. P. Kustermann, Der Name des Autors ist Drey. Eine unvermeidliche Vorbemerkung zum Apologetik-Manuskript Johann Adam Möhlers, in: *Catholica* 43 [1989] 54–76), wobei freilich erst eine Detailuntersuchung die Abhängigkeit des Schülers von seinem Lehrer und seine Eigenständigkeit ihm gegenüber klären kann; Fünftens: Fragmente einer »Christlichen Literärgeschichte« – unter diesem Oberbegriff plante Möhler eine Gesamtdarstellung der christlichen Literaturgeschichte von der Väterzeit bis zur Gegenwart –, die den Entwurf einer Einleitung sowie Ausarbeitungen für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts umfassen.

Die Benutzbarkeit dieser äußerst sorgfältigen Edition wird durch die für den zweiten Band angekündigten Register gefördert werden. Erst die tatsächliche Benutzung durch die Möhler- (und Drey-) Forschung wird die auch von Herausgeber und Bearbeiter gestellte Frage nach dem Sinn einer solchen Ausgabe (vgl. S. 10) beantworten können.

Peter Walter

Begegnungen in Mooshausen. Romano Guardini - Maria Knoepfler - Maria Elisabeth Stapp - Josef Weiger. Hg. von HANNA-BARBARA GERL - ELISABETH PRÉGARDIER - ANNETTE WOLF. Weißenhorn: Anton H. Konrad Verlag 1989. 188 S. mit 78 Abb., davon 24 in Farbe. Geb. DM 45,-.

Romano Guardini (1885–1968) erfährt derzeit eine Renaissance; seine Schriften werden neu aufgelegt, sein theologisches und philosophisches Denken bildet den Gegenstand einer Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen. Vor einigen Jahren erschien auch eine umfangreiche Biographie (H.-B. Gerl, Romano Guardini 1885–1968. Leben und Werk. Mainz 1985).

Ein wichtiger Aspekt jedoch, ohne den Guardini nicht zu verstehen ist, blieb bislang in der Forschung weitgehend ausgespart: seine Begegnung mit dem »schwäbischen Wesen«, dessen »Verbindung von Intelligenz und Gemüt, von Tatkraft und verschwiegener Innerlichkeit, von Ernst und einem lebendigen manchmal recht erben Humor« (S. 9) Guardini wiederholt hervorhob. Guardinis Werk lebt eben von der Begegnung mit Tübingen, wo er seit dem Wintersemester 1906/07 katholische Theologie studierte, und vor allem von den Impulsen und Anregungen, die er von Wilhelm Koch (1874–1955), dem zu Unrecht unter Modernismusverdacht stehenden Dogmatiker der Katholisch-Theologischen Fakultät, empfing (vgl. dazu Max Seckler, Theologie vor Gericht. Der Fall Wilhelm Koch – ein Bericht [Contubernium 3], Tübingen 1972). Guardinis Biographie ist maßgeblich geprägt von den »Begegnungen in Mooshausen«. Das Pfarrhaus dieser 300 Seelen-Gemeinde an der Iller wurde zu seiner eigentlichen und einzigen Heimat, wie er selbst immer wieder betonte.

Es ist der Verdienst des hier anzuzeigenden Buches, mit der Erforschung des bislang nur wenigen Spezialisten bekannten Mooshausener Kreises ein wichtiges Kapitel der kirchlichen Zeitgeschichte – nicht nur des Bistums Rottenburg – aufgeschlagen zu haben. In gut lesbaren biographischen Skizzen werden die »Köpfe« des Kreises vorgestellt. Werner Groß beschreibt das Leben von Pfarrer Dr. theol. h. c. *Josef Weiger*

(1883–1966), den seit dem gemeinsamen Studium in Tübingen (1906) eine lebenslange Freundschaft mit Guardini verband. Seit 1917 Pfarrer in Mooshausen, wurde sein Pfarrhaus zum Zentrum theologischen Ringens im Dialog mit vielen »kompetenten« Besuchern und Freunden (S. 21–38). Alfons Knoll steuert einen interessanten Beitrag über Guardini und die Diözese Rottenburg bei. Er kann aufzeigen, wie sehr sich Weiger und Guardini ergänzten. Viele Werke des Theologen entstanden im intensivsten Dialog mit dem Mooshausener Pfarrer, so daß man beider Denken und eigentliche Urheberschaft nicht immer streng trennen kann (S. 81–100). Neben einer Reihe weiterer Persönlichkeiten aus Theologie und Kirche gehörten auch zwei Frauen zu denen, die sich in Mooshausen begegneten. Zum einen die ungewöhnlich begabte Haushälterin Weigers, *Maria Knöpfler* (1881–1927), die das Werk John Henry Newmans übertrug und edierte und damit der Newman-Forschung in Deutschland wichtige Anstöße gab (S. 67–78). Zum anderen die Künstlerin *Maria Elisabeth Stapp* (\*1908), die ebenfalls im Mooshausener Pfarrhaus lebte und arbeitete. Ihr Werk stellt Wolfgang Urban dar (S. 133–164).

Diese biographischen Skizzen sind jeweils durch Briefe, Stellungnahmen von Zeitgenossen und Photographien ergänzt, so daß ein recht anschauliches Bild der Persönlichkeiten als solcher und in ihren Begegnungen miteinander entsteht. Die plastischen Arbeiten von Maria Stapp sind durch hervorragende Aufnahmen dokumentiert und vermitteln einen gelungenen Überblick über ihr künstlerisches Schaffen. Den »Begegnungen in Mooshausen« ist eine weite Verbreitung zu wünschen. Sie sind auch für einen breiteren Leserkreis zu empfehlen und eignen sich gut als Geschenk. Wer heute über die »Entfremdung« von wissenschaftlicher Theologie und pastoraler Praxis lamentiert und nach »neuen« Modellen der Begegnung beider sucht, der sei – nicht aus pastoraltheologischer, sondern aus kirchenhistorischer Sicht – auf ein gelungenes Modell, auf die »Begegnungen in Mooshausen« verwiesen.

*Hubert Wolf*

### *6. Kirche und Staat im 19. und 20. Jahrhundert – Politischer Katholizismus – Nationalsozialismus*

ERNST RUDOLF HUBER - WOLFGANG HUBER: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. IV: Staat und Kirche in der Weimarer Republik. Berlin: Duncker & Humblot 1988. XLIII und 884 S. Ln. DM 258,-.

Waren dem 1973 erschienenen ersten Band der bedeutenden Quellsammlung zum neueren Staatskirchenrecht 1976 und 1983 ein zweiter beziehungsweise ein dritter Band gefolgt, legen die Autoren nun den vierten Band vor. Er ist der Zeit der Weimarer Republik gewidmet und dokumentiert damit eine der bedeutendsten Abschnitte der deutschen Geschichte. Zugleich sind diese fünfzehn Jahre nicht nur von historischem Interesse; die Weimarer Grundentscheidungen (unter anderem wechselseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat, Öffentlichkeitscharakter der Kirchen, ihre Selbständigkeit in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, die staatliche Garantie der kirchlichen Vermögensrechte, die Möglichkeit der umfassenden Regelung gemeinsamer Angelegenheiten in konkordatsrechtlicher Form) bestimmen weitgehend noch das geltende Staatskirchenrecht. Auch in manchen Verträgen hat das Staatskirchenrecht jener Zeit über die Jahre des NS-Regimes hinaus seine Fortgeltung erfahren.

Der *Teil A* (»Allgemeines Staatskirchenrecht«) dokumentiert die für alle Religionsgemeinschaften gültigen Regelungen und das die beiden großen Kirchen gleichermaßen bestimmende Geschehen. In einem ersten Kapitel werden die Folgen der Novemberrevolution für die Stellung der Kirchen dargelegt, besonders die von den in den deutschen Einzelstaaten 1918 an die Macht gekommenen neuen Regierungen durchgeführte Trennung von Staat und Kirche und der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Das zweite und dritte Kapitel haben die Säkularisierungsbestrebungen im Schulunterricht zum Inhalt; kirchliche Proteste gegen allzu antikirchliche Schulerlasse hatten hier eine gewisse Abmilderung zur Folge. Die Neuordnung des deutschen Staatskirchenrechts in der Weimarer Reichsverfassung und in den deutschen Ländern ist Gegenstand des vierten und fünften Kapitels. Wichtig für die Kontinuität der staatskirchenrechtlichen Regelung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war ihr Kompromißcharakter: sie knüpfte an die überlieferten Prinzipien an und entwickelte diese zugleich weiter. Die auf diese verfassungsrechtliche Grundlage aufbauende Reichsgesetzgebung zu einzelnen staatskirchenrechtlichen Materien (Kirchenaustritt, Finanzwesen und Vermögensverwaltung der Kirchen, Kindererziehung und Schule sowie Militärseelsorge) kommt in den Kapiteln sechs bis neun zur Darstellung.